

\*\*\*\*\*

KAPITEL I WIRD GEÄNDERT.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

\*\*\*\*\*

[...]

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

#### 1 Allgemeine Vorschriften

[...]

#### 1.6 Zusätzlich überwachte Risiken und Risikoreduzierungsmaßnahmen

##### 1.6.1 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Eurex Clearing AG überwacht und, falls dies erforderlich ist, reduziert die folgenden Risiken, denen die Eurex Clearing AG in Bezug auf das CLEARING-MITGLIED ausgesetzt ist:

(a) den potentiellen Verlust, der der Eurex Clearing AG entstehen würde, wenn ein CLEARING-MITGLIED seinen vertraglichen Verpflichtungen aus seinen TRANSAKTIONEN nicht nach kommen würde („KREDITRISIKO“);

(b) den potentiellen Verlust, der der Eurex Clearing AG im Rahmen eines Default Management-Prozesses wegen einer unzureichenden Diversifizierung der von einem CLEARING-MITGLIED gestellten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN oder

- der den TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS zugrundeliegenden Instrumenten entstehen würde („KONZENTRATIONSRSIKO“); und
- (c) den potentiellen Verlust, der der Eurex Clearing AG im Rahmen eines Default Management-Prozesses wegen einer nachteiligen Wechselwirkung zwischen der Kreditwürdigkeit des CLEARING-MITGLIEDS, dem Wert der von einem CLEARING-MITGLIED gestellten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN und dem ausstehenden Nominalbetrag aus den TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS entstehen würde („WRONG WAY RISIKO“, zusammen mit dem KREDITRISIKO und dem KONZENTRATIONSRSIKO die „ZUSÄTZLICH ÜBERWACHTEN RISIKEN“).
- (2) Die Eurex Clearing AG legt für sämtliche ZUSÄTZLICH ÜBERWACHTEN RISIKEN bestimmte Schwellenwerte oder Grenzen fest. Das CLEARING-MITGLIED ist verpflichtet, diese Schwellenwerte und Grenzen zu jeder Zeit einzuhalten.
- (3) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht weitere Informationen und Leitlinien bezüglich der Festlegung der Schwellenwerte und Grenzen sowie der anwendbaren Risikoreduzierungsmaßnahmen (zusammen die „RAHMENBEDINGUNGEN“) auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)). Die RAHMENBEDINGUNGEN werden von Zeit zu Zeit angepasst und entsprechend veröffentlicht.
- (4) Die Eurex Clearing AG nimmt eine interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit des CLEARING-MITGLIEDS vor. Auf Grundlage dieser Beurteilung ordnet die Eurex Clearing AG das CLEARING-MITGLIED einer von mehreren im Voraus definierten Klassifizierungsstufen zu („CLEARING-MITGLIED-EINSTUFUNG“). Die Eurex Clearing AG nimmt eine CLEARING-MITGLIED-EINSTUFUNG (i) vor der Erteilung einer CLEARING-LIZENZ, (ii) mindestens einmal jährlich und (iii) auf Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint, vor. Die Eurex Clearing AG informiert das CLEARING-MITGLIED über die CLEARING-MITGLIED-EINSTUFUNG und sämtliche Änderungen.
- (5) Die Eurex Clearing AG nimmt eine interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit von jedem Land vor, das (i) Herkunftsstaat eines CLEARING-MITGLIEDS ist, (ii) Herkunftsstaat eines Emittenten von WERTPAPIEREN ist, die ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE sind oder (iii) Herkunftsstaat eines Emittenten von Instrumenten ist, die Basiswerte von durch die Eurex Clearing AG geclearte TRANSAKTIONEN sind. Auf Grundlage dieser Beurteilung ordnet die Eurex Clearing AG diese Länder einer von mehreren im Voraus definierten Klassifizierungsstufen zu („LÄNDEREINSTUFUNG“). Die Eurex Clearing AG überprüft jede LÄNDEREINSTUFUNG regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.
- (6) Die Eurex Clearing AG nimmt eine interne Beurteilung der Kreditwürdigkeit sämtlicher supranationalen Organisationen vor, die Emittenten sind von (i) Wertpapieren, die ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE sind, oder (ii) Instrumenten, die

Basiswerte von durch die Eurex Clearing AG geclearte TRANSAKTIONEN sind. Auf Grundlage dieser Beurteilung ordnet die Eurex Clearing AG die supranationalen Organisationen einer von mehreren im Voraus definierten Klassifizierungsstufen zu („EINSTUFUNG DER SUPRANATIONALEN ORGANISATIONEN“). Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche EINSTUFUNGEN DER SUPRANATIONALEN ORGANISATIONEN regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.

(7) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die LÄNDEREINSTUFUNGEN und die EINSTUFUNGEN DER SUPRANATIONALEN ORGANISATIONEN und sämtliche Änderungen in der Member Section auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)).

#### **1.6.2 Beurteilung und Reduzierung des KREDITRISIKOS**

(1) Auf der Grundlage der CLEARING-MEMBER-EINSTUFUNG ist die Eurex Clearing AG berechtigt, einen oder mehrere Kreditrisiko Schwellenwerte für das CLEARING-MITGLIED zu bestimmen („KREDITRISIKO-SCHWELLENWERTE“). Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche KREDITRISIKO-SCHWELLENWERTE regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint. Die Eurex Clearing AG informiert das CLEARING-MITGLIED über die KREDITRISIKO-SCHWELLENWERTE und sämtliche Änderungen.

(2) Die KREDITRISIKO-SCHWELLENWERTE können in Bezug auf die entsprechende GRUNDLAGENVEREINBARUNG als maximale MARGIN-VERPFLICHTUNG oder als maximaler ausstehender Nominalbetrag aus den TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS ausgestaltet werden.

(3) Falls das CLEARING-MITGLIED einen KREDITRISIKO-SCHWELLENWERT, der zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet, überschreitet, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:

(a) Die Eurex Clearing AG informiert das CLEARING-MITGLIED über die Überschreitung des relevanten KREDITRISIKO-SCHWELLENWERTS und fordert das CLEARING-MITGLIED auf, die entsprechende MARGIN-VERPFLICHTUNG beziehungsweise den entsprechenden ausstehenden Nominalbetrag innerhalb einer angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, zu reduzieren.

(b) Falls das CLEARING-MITGLIED die Überschreitung des relevanten KREDITRISIKO-SCHWELLENWERTS nicht innerhalb der unter (a) bestimmten Frist beseitigt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung ZUSÄTZLICHER MARGIN gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.

#### **1.6.3 Beurteilung und Reduzierung des KONZENTRATIONSRIKOS**

- (1) Die Eurex Clearing AG bestimmt Konzentrationsrisiko-Grenzen für sämtliche ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN („KONZENTRATIONSRIKIO-GRENZEN“).
- (a) Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche KONZENTRATIONSRIKIO-GRENZEN regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.
- (b) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die KONZENTRATIONSRIKIO-GRENZEN und sämtliche Änderungen auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)).
- (c) Falls das CLEARING-MITGLIED eine KONZENTRATIONSRIKIO-GRENZE, die zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet, überschreitet, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:
- (i) Die Eurex Clearing AG informiert das CLEARING-MITGLIED über die Überschreitung der relevanten KONZENTRATIONSRIKIO-GRENZE und fordert das CLEARING-MITGLIED auf, den entsprechenden ELIGIBLEN-MARGIN VERMÖGENSWERT in Form von WERTPAPIEREN durch einen anderen ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT („NEUER ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERT“) innerhalb einer angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, zu ersetzen. Die NEUEN ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE sind gemäß den Bedingungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG zu liefern. Abhängig von der tatsächlichen Lieferung der NEUEN ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN erfolgt die Rücklieferung oder Freigabe der ersetzten ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE gemäß den Bedingungen der entsprechenden GRUNDLAGENVEREINBARUNG.
- (ii) Falls das CLEARING-MITGLIED die Überschreitung der relevanten KONZENTRATIONSRIKIO-GRENZE nicht innerhalb der unter (i) bestimmten Frist beseitigt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung ZUSÄTZLICHER MARGIN gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.
- (2) Ungeachtet von Ziffer 1.6.3 (1) bestimmt die Eurex Clearing AG Konzentrationsrisiko-Schwellenwerte in Bezug auf (i) sämtliche ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN und (ii) dem ausstehenden Nominalbetrag aus den Instrumenten, die die Basiswerte der TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS bilden („KONZENTRATIONSRIKIO-SCHWELLENWERTE“).
- (a) Die KONZENTRATIONSRIKIO-SCHWELLENWERTE werden für sämtliche LÄNDEREINSTUFUNGEN und EINSTUFUNGEN DER SUPRANATIONALEN ORGANISATIONEN bestimmt.

- (b) Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche KONZENTRATIONSRIKO-SCHWELLENWERTE regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.
- (c) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die KONZENTRATIONSRIKO-SCHWELLENWERTE und sämtliche Änderungen auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)).
- (d) Falls das CLEARING-MITGLIED einen KONZENTRATIONSRIKO-SCHWELLENWERT, der zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet, überschreitet, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:
- (i) Die Eurex Clearing AG informiert das CLEARING-MITGLIED über die Überschreitung des relevanten KONZENTRATIONSRIKO-SCHWELLENWERTES und fordert das CLEARING-MITGLIED auf, innerhalb einer angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, entweder (i) den entsprechenden ausstehenden Nominalbetrag zu reduzieren oder (ii) den entsprechenden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von WERTPAPIEREN durch einen NEUEN ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT zu ersetzen. Die Vorschriften in Ziffer 1.6.3 (1) (c) (i) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (ii) Falls das CLEARING-MITGLIED die Überschreitung des relevanten KONZENTRATIONSRIKO-SCHWELLENWERTS nicht innerhalb der unter (i) bestimmten Frist beseitigt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung ZUSÄTZLICHER MARGIN gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.

#### **1.6.4 Beurteilung und Reduzierung des WRONG-WAY-RISIKOS**

- (1) Die Eurex Clearing AG bestimmt Wrong-Way-Risiko-Schwellenwerte in Bezug auf (i) sämtliche ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN und (ii) den ausstehenden Nominalbetrag aus den Instrumenten, die die Basiswerte der TRANSAKTIONEN des CLEARING-MITGLIEDS bilden („**WRONG-WAY-RISIKO-SCHWELLENWERTE**“).
- (2) Die WRONG-WAY-RISIKO-SCHWELLENWERTE werden für sämtliche CLEARING-MITGLIED-EINSTUFUNGEN und LÄNDEREINSTUFUNGEN bestimmt.
- (3) Die Eurex Clearing AG überprüft sämtliche WRONG-WAY-RISIKO-SCHWELLENWERTE regelmäßig und auf einer Ad-hoc-Basis, wenn dies erforderlich erscheint.
- (4) Die Eurex Clearing AG veröffentlicht die WRONG-WAY-RISIKO-SCHWELLENWERTE und sämtliche Änderungen auf der Internet-Seite der Eurex Clearing AG ([www.eurexclearing.com](http://www.eurexclearing.com)).

- (5) Falls das CLEARING-MITGLIED einen WRONG-WAY-RISIKO-SCHWELLENWERT, der zu diesem Zeitpunkt Anwendung findet, überschreitet, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die folgenden Risikoreduzierungsmaßnahmen anzuwenden:
- (a) Die Eurex Clearing AG informiert das CLEARING-MITGLIED über die Überschreitung des relevanten WRONG-WAY-RISIKO-SCHWELLENWERTS und fordert das CLEARING-MITGLIED auf, innerhalb einer angemessenen Frist und in einer Höhe, die erforderlich ist, um die Überschreitung zu beseitigen, entweder (i) den entsprechenden Nominalbetrag zu reduzieren oder (ii) den entsprechenden ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERT in Form von WERTPAPIEREN durch einen NEUEN ELIGIBLER MARGIN VERMÖGENSWERT zu ersetzen. Die Vorschriften in Ziffer 1.6.3 (1) (c) (i) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (b) Falls das CLEARING-MITGLIED die Überschreitung des relevanten WRONG-WAY-RISIKO-SCHWELLENWERTS nicht innerhalb der unter (a) bestimmten Frist beseitigt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die Stellung ZUSÄTZLICHER MARGIN gemäß Ziffer 3.5 zu verlangen.

[...]